



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

**Vereinfachte Flurbereinigung Binnen, Verf.-Nr. 2709**  
Az.: Stührmann- 61131 H – 2709

Sulingen, den 27.05.2024

## **PLANGENEHMIGUNG**

### **1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen**

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG<sup>1</sup> wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die Vereinfachte Flurbereinigung Binnen, Verf.-Nr. 2709, Landkreis Nienburg/Weser, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

### **2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte<sup>2</sup>:**

#### **2.1 Karten**

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1:20.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1:7.500

#### **2.2 Text**

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

#### **2.3 Beihefte**

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

<sup>2</sup> Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen  
Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.3.3 Beiheft 3 - entfällt

2.3.4 Beiheft 4 - Kosten

### **3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:**

3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.

3.3 Die CEF-Maßnahmen E.-Nrn. 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 534, 535 und 730 sind funktionsfähig herzustellen, bevor die der jeweiligen Maßnahme zugeordnete ökologische Funktion verloren geht.

3.4 Die Hinweise in den Stellungnahmen

3.4.1 **Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz** (Stellungnahme vom 19.03.2024)

- Mit Vorliegen der Arbeitshilfen zum Biotopverbund gem. Vereinbarung Niedersächsischer Weg sind die vorhandenen und geplanten Landschaftselemente im Verfahrensgebiet zusammen mit dem Fachdienst Naturschutz zu bilanzieren, um zu ermitteln, ob die Zielvorgaben des § 13 a NNatSchG erreicht werden.
- Vor Ausführung der CEF-Maßnahmen „Feldlerche“, E.-Nrn. 525, 526, 527, 529, 530, 532, 534, 535, 536 und 730, ist mit dem Fachdienst Naturschutz das jeweils anzuwendende Maßnahmenpaket (Tabelle 4, Seite 74, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags) festzulegen.

3.4.2 **Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft** (Stellungnahmen vom 07.03., 19.03. und 25.04.2024)

- Bei den im Überschwemmungsgebiet der Weser (NWGVO Nr. 563) liegenden Anlagen E.-Nrn. 117, 119, 120, 121, 122, 124, 130, 135, 136 und 137 ist sicherzustellen, dass es auf gesamter Ausbaulänge zu keiner Erhöhung der Gradienten kommt.

Vor Baubeginn und nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme ist alle 50 m die Höhe der Anlagentrasse vermessungstechnisch zu bestimmen.

Dem Fachdienst Wasserwirtschaft ist die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten vorab anzuzeigen und die Ergebnisse vorzulegen.

- Die Nebenbestimmungen Ziffern 1.1 – 1.11 und 2.1.1 – 2.2.7 der vom Landkreis Nienburg in der Vereinfachten Flurbereinigung Liebenau, Verf.-Nr. 2740, mit Datum vom 25.04.2024 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung sind auch bei der Ausführung der Anlagen im Verfahren Binnen zu beachten.
- Die im Trinkwasserschutzgebiet Liebenau II/Blockhaus liegende Maßnahme E.-Nr. 707 darf erst ausgeführt werden, wenn die Ersatzaufforstung E.-Nr. 514 hergestellt worden ist.

3.4.3 **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** (Stellungnahme vom 12.03.2024)

- Die mit dem Rohstoffsicherungsgebiet verbundenen Auflagen und Beschränkungen sind zu beachten.

- Mit den Anlagenbetreibern und Leitungsunternehmen der im Verfahrensgebiet liegenden bergbaulichen Anlagen und Leitungen ist die Ausführung von Baumaßnahmen vorab abzustimmen.
- 3.4.4 **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg**, (Stellungnahme vom 26.02.2024)
- Über die Ausführung von Wegebaumaßnahmen im Bereich von Landes- und Kreisstraßen sind rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen. Das Musterblatt Nr. C1.1/X-86 ist einzuhalten.
- 3.4.5 **Kreisverband für Wasserwirtschaft** (Stellungnahmen vom 22.06.2022 und 11.03.2024)
- Die Hinweise auf bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes Sandkamp sind zu beachten.
  - Es ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahmen E.-Nrn. 716, 717 und 726 die Erreichbarkeit der Anlagen des Wasserverbandes nicht beeinträchtigt wird.
  - Die Ausführung der Anlagen E.-Nrn. 130.10 und 130.20 sind vor Baubeginn mit dem Kreisverband abzustimmen.
  - Der Kreisverband ist bei der Errichtung des genehmigten Regenrückhaltebeckens im Bereich der Brücke E.-Nr. 101.01 zu unterstützen.
- 3.4.6 **Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue** (Stellungnahme vom 11.03.2024)
- Unter der Maßgabe einer gesicherten Finanzierung und Flächenverfügbarkeit sind dem Verband Gewässerrandstreifen, E.-Nrn. 604, 605, 608, 609 und 624, zu übertragen.
  - Flächenregelungen für Vorhaben der Gewässerentwicklung und Gewässerrandstreifen haben einvernehmlich zu erfolgen.
- 3.4.7 **Deutsche Bahn AG** (Stellungnahme vom 13.03.2024, Ortstermin am 17.05.2024)
- Die Ausführung der Anlage E.Nr. 128.40 ist vorab mit Deutschen Bahn AG einvernehmlich abzustimmen.
- 3.4.8 **Betrieb für Abfallwirtschaft Nienburg** (Stellungnahme vom 05.03.2024)
- Unter Beachtung der Vorschriften zur Förderung, Flächenbereitstellung, Eingriffsregelung, Eigentum und Unterhaltung sind die Belange des Betriebes für Abfallwirtschaft Nienburg bei der Ausführung der Anlagen zu berücksichtigen.
- 3.4.9 **Avacon Netz GmbH** (Stellungnahme vom 20.02.2024)
- 3.4.10 **EWE Netz GmbH** (Stellungnahme vom 19.02.2024)
- 3.4.11 **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** (Stellungnahme vom 23.02.2024)
- 3.4.12 **Wintershall Dea Deutschland GmbH** (Stellungnahme vom 06.03.2024)
- 3.4.13 **Deutsche Telekom Technik GmbH**, Niederlassen Nord PTI21, BB 1 (Stellungnahme vom 28.02.2024)

sind zu beachten.

#### 4. Begründung der Plangenehmigung

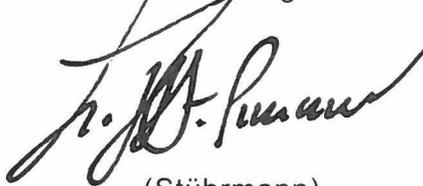
- 4.1 Der Plan nach § 41 FlurbG ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt. Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern.
- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Der Plan nach § 41 FlurbG wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG<sup>3</sup> einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.
- 4.5 Für Plan nach § 41 FlurbG bestand die Notwendigkeit zur Durchführung einer Verträglichkeitsvorprüfung § 34 BNatSchG<sup>4</sup> i.V.m. § 26 NNatSchG. Die Prüfung hat ergeben, dass mit keinen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu rechnen ist.
- 4.6 Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Planes nach § 41 FlurbG gem. § 44 BNatSchG hat ergeben, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. §§ 19, 45 BNatSchG i.V.m. USchadG<sup>5</sup> durch das Planvorhaben ausgelöst werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

#### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

##### Geschäftsstelle Sulingen

Im Auftrage



(Stührmann)  
Vermessungsdirektor



<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

<sup>4</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

<sup>5</sup> Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)